

4.
Akademische Rede
von einigen Alterthümern des baierischen
Lehenwesens,

welche an

Sr. Churfürstl. Durchleucht
in Baiern ꝛ. ꝛ.

höchsterfreulichen

Geburtstefte

abgelesen worden

von Christian Friedrich Pfeffel.

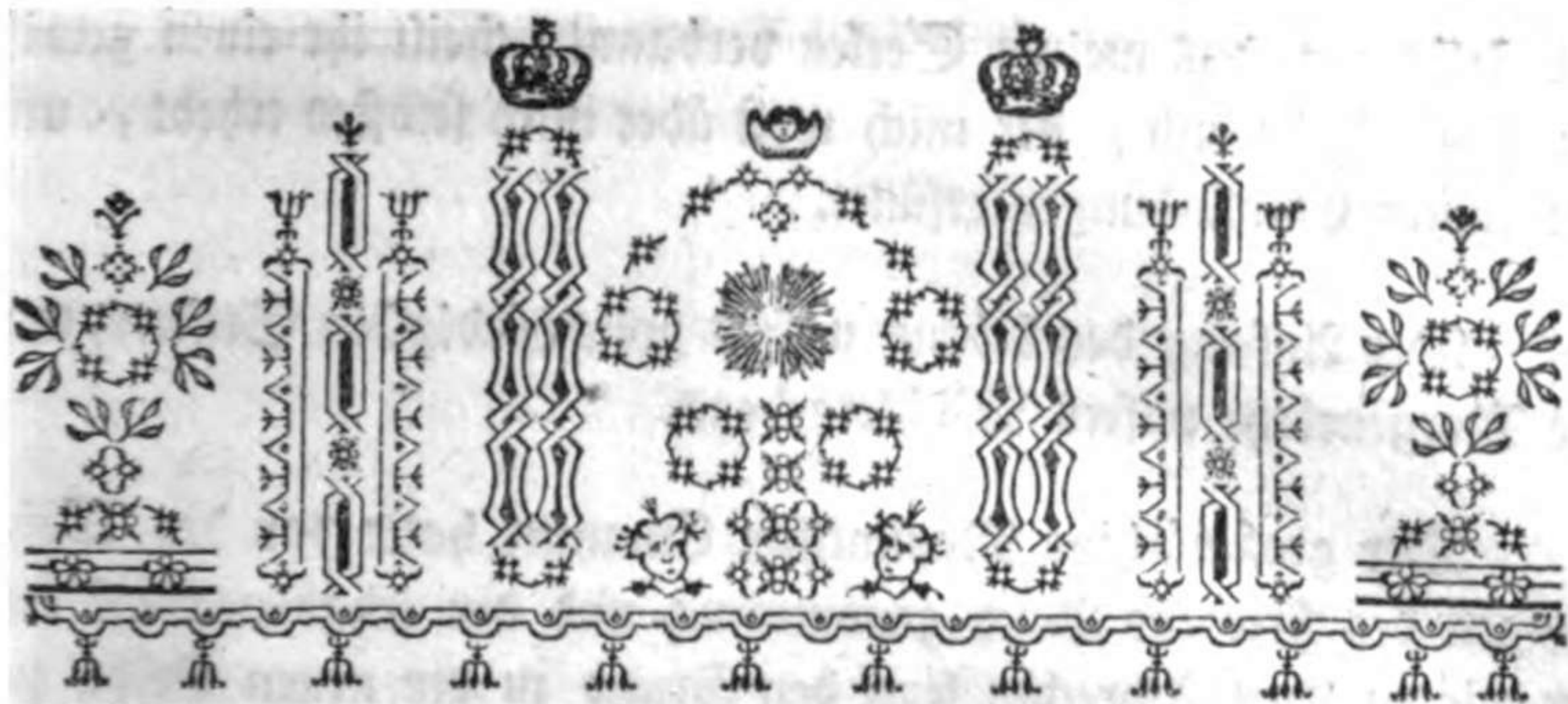


M ü n c h e n ,

zu finden im akademischen Bucherverlag. 1766.

NIC AMES DICI PATER ATQVE PRINCEPS.

Horat.



Eure Excellenzen!

Gnädige, hochgeehrte, und werthgeschätzte
Herren!


 So wenig ich gewohnt bin vor einer erlauchten und ansehn-
 lichen Versammlung, wie die gegenwärtige ist, zu reden;
 und so geringe das Zutrauen ist, daß ich immer in meine
 Fähigkeiten setzen könnte: So fühle ich doch jezo, da ich
 wiederum die Ehre haben soll, vor Ihnen aufzutreten, eine Art von
 Herzhaftigkeit, deren Grund ich allein in den süßen Betäubungen
 zu suchen wüßte, so die heutige Feyerlichkeit in meiner Seelen her-
 vorbringt.

Wir begehen den Tag, an welchem uns die Vorsicht den
 besten Fürsten geschenkt hat; und diese Idee, indem sie alle andere

Vorstellungen aus meiner Seelen verbannt; theilt ihr einen gewissen Enthusiasm mit, der mich weit über mich selbst erhebt, und mit lauter Empfindungen erfüllet.

Der Anfang des Lebens unsers preiswürdigsten Stifters, war die Morgenröthe unsers Wohlergehens.

Der großmüthige Maximilian Emanuel hatte von den Hoffnungen des Friedens Besitz genommen; und der erhabene Geist des verewigten Karl Albrechts legte den Grund zu der neuen Größe, zu welcher das Haus der Arnolphen und Luitpalden unter ihm gelangen sollte. Nur der Vorsicht war bekannt, daß sein früher Tod diese Hoffnungen zerstören, und den verwaisten Völkern einen nahen Untergang drohen würde. Ihr Jammer rührte den Herrscher über die Könige. Jetzt warf er einen segnenden Blick auf diese Lande. Seyd glücklich! sprach er: und Maximilian Joseph wurde geboren.

Ich sehe, gnädige und hochgeehrte Herren, die Regungen, welche dieser Gedanke in Ihnen erweckt. Auch Sie sind schon ganz Gefühle! Ich darf also vor Ihnen die Sprache des Herzens reden, die kein fremder Schmuck, keine Schminke, kein Wig verunstaltet.

Beste Fürst! die Dauer deiner Tage ist das Maas unsrer Wohlfart. Mache noch lang der Menschlichkeit Ehre; und genieß als ein Greis die Früchte deiner Bemühungen um das Glück deiner Unterthanen. Jene freudigen Zähren, die der Arme für deine Erhaltung weint, übertrifft alle Trophäen der Helden, und allen Pomp der Kronen. Beyde blenden nur Thoren, und fallen bald in ein trauriges Nichts zurücke. Nur deine Tugenden verewigen einen Fürsten, und nähern ihn der Gottheit, deren Ebenbild Du bist. Sey noch lange diesem Urbilde und Dir selbst ähnlich, und werde
die

die Lust und der Stolz unsrer Nachkömmlinge, wie Du jetzt unser Ruhm und unsre Liebe bist. Fahre fort Deine Akademie zu beschützen. Wir sind dein Werk, und durch eben den Geist beseelt, der Leben und Wirksamkeit durch das ganze Land verbreitet. Laß Dir unsern Eifer diesen mächtigen Trieben zu gehorchen, wohl gefallen. Vielleicht krönt ihn der Erfolg, und erfüllt noch zu unsren Zeiten Deine Erwartung.

Wie glücklich würden wir seyn, wertheſte Mitbrüder! wenn diese Hoffnung in die Erfüllung gehen sollte! Wenn uns die Nachwelt unter die Werkzeuge zählen könnte, deren sich der erhabne Maximilian Joseph bedient hat, um die Wohlfart seiner Staaten, und den Glor der Wiſſenſchaften in denselben zu befördern. Bis jetzt haben wir freylich nur unsern Nachfolgern vorgearbeitet, und ihnen gleichsam die Spuren eröffnet, die sie zur Entdeckung neuer und nützlicher Wahrheiten führen können. Aber auch diese Spuren verstreuen schon Licht und Erkenntniß.

Erlauben Sie mir, gnädige und hochgeehrte Herren, Ihnen eine Probe davon vorzulegen, die ich der nie genug gepriesenen, und nachahmungswürdigen Bereitwilligkeit der bayerischen Herren Prälaten, uns ihre Archive zu eröffnen, zu danken habe. Vielleicht ersetzt diese Beobachtung durch ihren eigenen Reiz, was meinem Vortrag an Geschieke und Annehmlichkeit abgehn wird.

In dem berühmten Kloster Weyarn wird ein uraltes Saalbuch aufbehalten, welches Graf Sigbot von Hadmarsberg und Falkenstein gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts zusammen tragen lassen. Dieses sonderbare Denkmaal enthält nicht nur eine Berechnung aller Einkünfte dieser Grafen, sondern auch eine lange Reihe von Lehengütern, die sie theils von andern empfangen, theils auch ihren eignen Mannen gereicht hatten.

So wichtig in vieler Absicht der innere Werth dieser Urkunde ist, so lehrreich sind die Gemählde, die hin und wieder an dem Rande derselben angebracht worden.

Ich will jezo nur zwey von denselben erwähnen, die mir, wenn ich die Geduld dieser höchst ansehnlichen Versammlung so lange mißbrauchen darf; zu einigen Anmerkungen über das uralte bayerische Lehnwesen Gelegenheit geben können.

Das erste ist eine Vorstellung, wie Graf Sibot seine Lehen von andern Fürsten und Grafen, deren Vasall er war, empfing. Der Graf steht neben seinem Lehenherrn, und umhalst ihn mit seinem linken Arme; dieser aber reicht ihm dagegen einen freundlichen Kuß, und schließt die rechte Hand des Grafen zwischen seine zwei Hände ein.

Ich wüßte nicht, gnädige und werthgeschätzte Anwesende, wie dieses Bild merkwürdiger seyn sollte. Es zeigt uns das älteste, wo nicht das einzige, Beispiel, so wir in diesen Landen von dem berühmten Lehenskuß, und der Belehnung mit Hand und Mund aufzuweisen hätten.

Es ist bekannt, daß diese Ceremonie, gleichfalls gegen das End des 12 Jahrhunderts, bey dem magdeburgischen Lehenshof in vollem Gebrauche gewesen; und daß insonderheit die alten Grafen zu Keinstein, von den Erzbischöffen mit einem Kuß, Backenstreich und Fußtritt belehnt worden sind. Wir wissen auch, daß die Churfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg, noch in den neuern Zeiten, ihren hohen Vasallen, anstatt anderer Feyerlichkeiten, den Lehenskuß gereicht haben. Nur von Baiern war es bis jezo eine unbekannte Sache gewesen; weil doch Niemand die zärtliche Umarmung, mit welcher unser unsterbliche Kaiser Ludwig die holländische

sche

sche Belehnung seiner Gemahlinn begleitet hat, für einen bairischen Lehensgebrauch ausgeben dürfte.

Ich habe den Augenblick angemerkt, daß der Lehensfluß bey den sächsischen Lehenshöfen, nur den vornehmern Vasallen dargebothen worden ist. Er war auch in der That ein Vorrecht des höhern und freyen Adels. Nur dieser war fähig mit seinen Lehensherren in die genaue und freundschaftliche Verbindung zu treten, welcher die Belehnung mit Hand und Mund gleichsam zum Siegel diente. Die geringern Vasallen, insonderheit die Dienstleute, leisteten an deren statt, eine eidliche Lehenspflicht, und verfielen zugleich in eine Untertänigkeit gegen ihre Lehensherren, wovon jene erstern weit entfernt waren.

Dieser Unterschied zeigt sich auch in den übrigen Ceremonien, mit welchen den Dienstleuten, und niedern Mannen ihre Lehen übergeben worden sind.

Das zweyte Gemälde, so ich versprochen habe, aus dem weyarischen Saalbuche anzuführen, giebt uns hierinnen eine sonderbare Erläuterung. Es stellt der Graf Sigboten vor, wie er die gesetzmäßige Investituren, auf Lehen und Erbe ertheilet. Auch hier reicht der Graf den Lehen- und Saalmanen die rechte Hand dar; diese aber ergreifen mit der linken den Zipfel von seinem Oberkleide, so er ihnen vorzuhalten, und ihre Hand darein zu verwickeln scheint.

Ich irre mich sehr, gnädige und werthgeschätzte Anwesende, oder wir treffen in diesem Bilde einen unverwerflichen Beweis von der Abstammung des Wörtchens *investire* an, worüber bishero so vielfältig gestritten worden ist.

Wir

Wir wissen, daß die alten Deutschen gewohnt gewesen, alle ihre gesetzlichen Handlungen unter einer Menge von Feyerlichkeiten zu verrichten. Es ist ferner bekannt, daß sie vorzüglich bey den Verlassungen unbeweglicher Güter, den Empfängern allerley Symbole eingehändiget haben; und Niemand wird läugnen können, daß nicht den meisten solcher Uebergaben, der Name von den Symbolen, so dabey gebraucht worden, verblieben ist. So bedeutete zum Beyspiele das Wort *Festucatio*, die Verlassung eines Guts, vermittelst eines Sprößchens oder Strohhalms; und *Adramitio* zeigte an, daß die Uebergabe durch Darreichung eines Nestchens geschehen war.

Es haben daher schon viele Gelehrte unter dem Worte *Investitura* eine symbolische Verleihung unbeweglicher Güter verstanden, wobey eine Art von Einkleidung vorgegangen wäre; und zur Bestätigung dieser Meynung sowohl, die gemeine Redensart ein Amt bekleiden, als den vielfältigen Gebrauch der französischen Wörter *vesture* und *revestir* angeführt; in welchen den figürlichen Ausdrücken kleiden, und Kleidung, eine gleichgeltende Bedeutung mit dem Worte besitzen, beygelegt wird.

Das weyarische Saalbuch läßt uns nicht den geringsten Zweifel an dieser Ableitung zurücke. Es ist gewiß, daß bey den Uebergaben von Lehen und Eigenthum, der empfangende Theil den Rock des Verlassers um seine Hand gewickelt habe. Und nun können wir errathen, was in unsern ältesten Landgesetzen der Ausdruck *Vestita est ejus manus, cui tradidi* hat sagen wollen: wir können uns vorstellen, wie der bekannte Mantelgriff bey den Sammtbelehnungen üblich geworden ist; und vielleicht hat das demüthige Bezeigen, da man noch heut zu Tag erhabnen Personen den Rocksaum küßt, seinen andern Ursprung, als eben diese uralte Verpflichtung, mittelst der Berührung der Gewande.

Wenn

Wenn diese Anmerkungen keinen andern Gegenstand, als die bloße Abstammung des Worts *investire* hätten; so dürften sie wohl für eine bloße Pedanterey, oder wenigstens für etwas sehr überflüssiges angesehen werden; und ich würde schwerlich dem bittern Vorwurf entgehen können, daß ich diese feyerliche Versammlung mit grammatischen Phantasien unterhalten habe.

Allein, hier eröffnet sich vor meinen Augen eine weitläufige Aussicht in die alte Lebensverfassung dieser Lande.

Wir können für einen Grundsatz annehmen, daß alle dem Lebenswesen geweihte Kunstwörter, aus der uralten gallischen und romanischen Sprache herzuleiten sind.

Der gelehrte Hr. Gruppen hat diese Wahrheit auf das mühesamste von dem Worte *Feudum* dargethan, und mit unwidersprechlichen Gründen erwiesen, daß es von der Sylbe *Fé* abstamme, so bey den Galliern und Britten die Treue bedeutet hat. Wir treffen dieses Wörtchen, in eben diesem Verstande, noch heut zu Tag in dem *Patois* der französischen Landleute an; und gleichwie die königlichen Kanzleyen sich der Redensarten *amé et féal* bedienen, wenn wir im Deutschen liebe Getreue sagen: so wird noch in Frankreich und England jede Verrätherey oder Untreue, mit dem, in den Lebensgesetzen gebräuchliche, Wort *Félonie* belegt.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem bekannten Worte *Vasallus*. Man weiß, daß schon die alten Gallier ihre Diener *Was* oder *Gwas* geheissen haben: die heutigen französischen Valets, *Vaslets*, führen uns ebenfalls auf die *Vasalletos* zurücke; und wer die mittägigen Provinzen von Frankreich durchreiset hat, der wird sich leicht der *Basals* oder Hausknechte erinnern können.

Sogar dem berufenen Worte *Allodium* gönnet man seinen gothischen Ursprung nicht mehr, sondern sucht die Wurzeln davon in dem Celtischen Worte *Laud* oder *Loden*; so noch heut zu Tag in dem Patois von Niederbretagne eine Erbschaft bedeutet.

Zu diesen besondern Beweisgründen kommt noch eine allgemeine Beobachtung, die mir ein großes Gewicht zu haben scheint.

Wären die Kunstwörter des Lehenrechts deutsch, oder von deutschem Ursprunge gewesen, wie hätten sie gänzlich aus unsrer Muttersprache verschwinden; und wie hätten die Stammwörter davon sogar in Vergessenheit gerathen können, daß wir sie bald bey den Schweden, bald bey den Gothen, und wohl gar, in zusammengefügten Wörtern, auf einmal, in zweyerley Sprachen zugleich auffuchen müssen?

Noch mehr: unsre Vorfahren haben sich dieser Kunstwörter, von dem 10ten Jahrhundert an, in einer unbeschreiblichen Menge von lateinischen Briefen und Denckmaalen durchgängig bedienet; und dennoch läßt sich in ihren deutschen Urkunden nicht die mindeste Spur davon antreffen; obgleich unsre, sonst so wortreiche Sprache an allen in das Lehenrecht einschlagenden Ausdrücken, einen fast unbegreiflichen Mangel leidet. Das einzige Wort *Lehen*, das noch über das einen sehr unvollkommenen Verstand darbietet, muß den Stoff zu allen diesen Ausdrücken herleihen. Der Lehensherr belehnt den Lehenmann, mit dem Lehen, nachdem er die Lehenspflicht geleistet, die Lehenfolge versprochen, den Lehenschatz erlegt, und die Lehengenosfen zur Lehengemeinschaft vorgestellt hat.

Welch eine Armuth an einfachen und ursprünglichen Kunstwörtern! und hingegen welch ein Reichthum, wenn wir die nämliche

che

die Sachen in dem barbarischen, aus der fränkischgallischen Sprache entlehntem Latein sagen wollen!

Dominus directus investit Vasallum de feudo, postquam ipse sibi Homagium praestitit, Sequelam spopondit, Laudemium exsolvit, paresque suos ad investituram simultaneam praesentavit.

Ein jeder Gedanke hat hier seinen eigenen, ihm besonders angemessenen Ausdruck, der augenblicklich die bezeichneten Ideen unsrer Empfindungskraft ganz vormalt, und alle fremden Begriffe, die bey zusammengesetzten Wörtern unvermeidlich sind, daraus verbannet.

Giebt aber nicht eben diese Armuth der Deutschen, und eben dieser Reichthum der fränkischgallischen oder romanischen Sprache an eignen und einfachen Lebenswörtern, einen der bündigsten Beweise ab, daß die Lehen selbst von französischem und nicht von deutschem Ursprunge gewesen?

Einmal, es ist gewiß, daß unsre Vorfahren, ehe sie die großen Wanderungen unternommen, nicht den geringsten Gebrauch, noch die ersten Ideen vom Lehenwesen gehabt haben: und daß sie durch die Austheilungen der eroberten Länder, zum freyen Eigenthume, eben so wenig zu Lehnleuten von ihren Königen und Heerführern geworden sind, als wir die römischen Bürger dafür ansehen können, denen der Senat die Wohnungen der Volscen, Equen und Samniten eingeräumt hat; oder als die heutigen amerikanischen Colonisten diesen Namen verdienen.

Warum würden wir auch in den uralten Gesetzen der Gallier, Ripuarier, Baiern, Allemannen, Lombarden, Westgothen und Friesen nicht den mindesten Schatten von einigem Lehnrechte antreffen,

wenn die Lehen selbst, zu den Zeiten da diese Gesetze aufgezeichnet worden sind, bey ihnen im Schwang gewesen wären?

Wir wollen es nun gestehn: gnädige und hochgeehrte Anwesende: Frankreich ist die Wiege der gesammten Lehenverfassung gewesen; und es bleibt im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die merovingischen Könige, die römischen Stationes agrarias damit fortgepflanzt oder nachgeahmet haben. Die Lehen selbst dringen erst unter den karolingischen Königen in Deutschland und in Italien ein; und da um jene Zeit die herrschende Nation, die Franken, ihre alte Sprache schon ganz verlernet und die romanisch gallische angenommen hatte, so ist sich gar nicht zu wundern, daß auch alle Kunstwörter des Lehenrechts aus dieser letztern entlehnt worden sind.

Der baierische Staatskörper hatte also schon Jahrhunderte vorher seinen Bestand und seine Bildung erhalten, ehe die Lehen sachen bey uns bekannt und üblich geworden sind.

Es sind hier nicht, wie in Gallien, schwache Heere von Kriegern gewesen, die ein wohlbewohntes, und in Rücksicht auf ihre geringe Anzahl, unermessliches Land überzogen; und nachdem es sich ihrer Bothmäßigkeit, mit gutem Willen der Römer, unterworfen hatte, die ganze vorige Verfassung desselben beybehalten haben.

Die rhätischen und norischen Provinzen, sahen noch im 5. Jahrhundert, wenn wir die befestigten römischen Lager ausnehmen wollen, mehr einer Wildniß als angebauten Landen ähnlich. Ein Schwarm von Bojen überschwemmte auf einmal diese Wüsteneyen. Die Römer wurden über die Alpen zurücke getrieben; die befestigten Aufenthalte ihrer Stationarien fielen in Schutt und Ruinen zusammen; die wenigen noch vorhandenen Landeseinwohner geriethen in die Dienstbarkeit der Ueberwinder, und diese waren jeto nicht
nur

1049762
nur die Oberherren, sondern auch die Eigenthümer von ihren Eroberungen. In den hierauf erfolgten Austheilungen dieses National-eigenthums unter die Mitglieder derselben, erhielt jeder freye Mann eine seinem Reichthum, seinem Ansehn und seinem Adel angemessne Strecke Lands zum Erb- und Stammgut; und durfte also nicht durch die Verleihung entbehrlicher und hinfälliger Lehengüter, zur Vertheidigung seiner eignen Heerde und Hufen verbunden werden.

Die darauf erfolgte freiwillige Unterwerfung des bairischen Volks, unter den Scepter der Franken und Merovingen, wirkte keine Veränderung in dem Schicksal der einzeln Familien, noch in der innern Verfassung dieser Lande. Die Rechte des Eigenthums blieben die vorigen, und ein jeder freye Mann, der den Gesetzen nachlebte, war auf seiner Hufe König und Herzog.

Die Einführung des Christenthums machte den Baiern zuerst eine Art von Beneficien bekannt, deren so wohl die Leges Bajuvariorum, als eine große Menge von unsern ältesten Urkunden, erwähnen. Die Diener der Religion sollten ernährt und versorgt werden; und diese heilige Pflicht beschäftigte jezo unsre meisten freye Landsassen mit Schenkungen, und Uebergaben ihrer Güter an die Kirchen. Viele die nur ihren Ueberfluß daropferten, verließen auf einmal das Eigenthum und den Besitz der geschenkten Gründe: bey andern aber erzeugte sich die Nothwendigkeit, wenn sie nicht nach der Aufopferung ihres Erbes, Mangel und Dürftigkeit leiden sollten, den frommen Eifer erst nach ihrem Tode zu befriedigen. Ein bedenklicher Umstand bey einem Volke, das nicht von testamentarischen Verlassungen wußte, und keine Uebergaben gut hieß, die nicht von Hand zu Hand und mit den gesetzlichen Feyerlichkeiten geschehen waren. Endlich erfand man den Ausweg, daß die auf eine rechtsbeständige Art verschenkten Güter den Verlassern derselben, Leibgedingsweise, gegen einen jährlichen Zins, oder auch nur

B 3

gegen

gegen einen geringen Muthpfennig, zum Beweise des Eigenthums, zurück gegeben wurden. Wie wenig Gemeinschaft aber diese Beneficien mit den französischen Lehen dieser Zeiten, und mit der wahren Verfassung des Lehenwesens gehabt haben, muß jedem Kenner dieser Sachen, gleich bey dem ersten Anblick in die Augen fallen.

Erst unter den Karolingischen Königen kommen die ächten Lehenbegriffe, mit den Capitularien, in diesen Landen auf.

Der Eroberungsgeist Karl des großen hatte uns unsrer hungarischen und slavischen Nachbarn zu Feinden gemacht. Die Kriegsart dieser Völker bestand damals in bloßen Streifereyen, und ihre ganze Kriegskunst in dem Geheimnisse, ordentlichen Armeen, die wider sie angeführt wurden, schnell auszuweichen, und in dem Augenblicke, an einem entfernten Orte Raub, Brand und Mord zu verbreiten. Hierdurch liefen alle Feldzüge unser Beschützer fruchtlos ab: und es blieb kein anders Mittel, unsre Gränzen gegen die räuberischen Einfälle dieser Barbarn zu bedecken, über, als daß man, nach dem Beispiele der alten Römer, eine Kette von Stationarien darauf anordnete; welche die Bewegungen der Feinde unaufhörlich beobachten, und ihre schwermenden Horden, von den befestigten Ringen und Klauseen, abhalten und zurücke treiben mußten. Dagegen ward ihnen der Genuß von den in der Nähe gelegenen Gründen lehenweise überlassen; und wir wissen, daß unser unsterbliche Herzog Arnolph nur dadurch unter den Gluck gewisser Annalisten gefallen ist, weil er bey der neuen Anlegung solcher Stationen, nachdem die ganze bistliche Mark verloren worden war, einige geistliche Güter dazu verwandt, und seinen Kriegen ausgetheilet hat.

Was damals die Raubbegierde der Barbarn, auf unsern Gränzen, nothwendig gemacht hatte, wurde in den folgenden Zeiten auch in dem Herzen dieser Lande unentbehrlich. Der luitpaldische
Krieg

Regentenstamm, dessen Macht und Ansehen der herzoglichen Würde, das vornehmste Gewicht geben konnte, war durch die Despoterey der Ottonen davon ausgeschlossen worden; und nun schien das Mißvergnügen der hiesigen Landstände gegen eine Reihe von aufgedrungenen Herzogen, dem Geist der Aufruhr, so diese letzteren unaufhörlich gegen die Kaiser belebte, und den unseligen Befehlungen, womit der Adel in seine eigne Eigenweide wüthete, gleichsam die Hand zum Ruin dieser Lande darzubieten. Die geringste Beleidigung bewaffnete ein Geschlecht gegen das andere, und die minder-mächtigen Freyen wurden tägliche Schlachtopfer von dem Muthwillen ihrer reichern Nachbarn. Endlich fiel eine große Anzahl von diesen bedrängten Grundherren auf den Gedanken, einen Theil von ihren Räubern zu Schutzherrn gegen die andern anzunehmen. Sie trugen ihnen in dieser Absicht ihre erblichen Stammgüter zu Lehen auf; und indem sie selbst in ihren Händen furchtbare Werkzeuge zu neuen Verheerungen abgaben; so setzten sie dagegen ihre Herren in die Nothwendigkeit ihre ganze Macht zur Bertheidigung der neuen Vasallen anzuwenden. Der größere Theil unsrer Freyen aber floh in den Schatten des Krumstabs, der ihnen durch seine Bannstrahlen alle Sicherheit und Ruhe gewährte, wenig Lehendienste forderte, und gemeiniglich das Eigenthum ihrer Güter mit häufigen geistlichen und irdischen Wohlthaten ersetzte.

Sie wissen, gnädige und hochgeehrte Herren in welch ausschweifende Verzweiflung der welfische Eticho versallen ist, da sich sein Sohn ihrem unstreitigen Landesfürsten, Kaiser Ludwigen dem frommen zum Vasallen angebothen, und 4000 Hufen Landes dafür zu Lehen empfangen hatte. Der freymüthige Eticho sah diese Handlung für einen unauslöschlichen Schimpf an; und verbarg sich, mit wenigen vertrauten Freunden, seine ganze übrige Lebenszeit hindurch in den einsamen Gebirgen des Amberguus, weil er doch das Herz nicht hatte, nach einer solchen Schändung seines Adels,

Adels , und diesem Umsturze von der alten Freyheit seines Hauses, vor Jemand mehr zu erscheinen.

Die Zeiten hatten sich jezo geändert, und die Edelsten unsers Volkes scheuten sich nicht mehr, sogar Vasallen von ihren Mitständen abzugeben.

Wir würden uns ohne Zweifel sehr irren, werthgeschätzte Mitbrüder, wenn wir diese Art von Herunterlassung der Niederträchtigkeit ihrer Seelen, oder einem verworfenen Eigennuße zuschreiben wollten. Sie waren von beyden weit entfernt; sondern die Vorurtheile ihres Jahrhunderts hatten die wechselseitige Lehenspflichten auch solchen Personen unverklich gemacht, denen es ein Spiel zu seyn schien, die heiligsten Rechte und Geseze unter die Füße zu treten. So wie der Lehenherr ursprünglich für den Vater seiner niedrigen Mannen gehalten wurde, so war er der vertrauteste und treueste Bundsgenosß solcher Vasallen, die mit ihm gleichen Stands und von gleicher Würde waren. Die Belehnung mit Hand und Kuß hat uns schon eine Probe davon gegeben. Was Wunder, daß sich also auch Dynasten und die abstammlinge der Luitpalden und Arribonen nicht gescheut haben, diese Verpflichtung einzugehen, und durch wechselseitige Reichung und Empfangung einiger Lehengüter, Friede und Bündnisse mit ihren Mitständen zu stiften, und zu erhalten.

Hier dürfte es, gnädige und hochgeehrte Herren, ohne Zweifel, manchen befremden, daß ich in dieser Erzählung von dem Ursprung des baierischen Lehenwesens, weder unsre alten Grafschaften, noch die vielen mit Hoheitsrechten begabten Dynastien, noch die geringeren von der deutschen Reichskrone herrührende Lehengüter erwähnt habe. Sie verdienen auch in der That eine besondere Anführung, wenn es auch nur geschehen sollte, um ihre Abweichungen von den gemeinen Lehenbegriffen anzumerken.

Es ist gewiß, daß die deutschen Könige sehr weitläufige Kron-
güter in Baiern besessen haben; und eben so unstreitig ist es, daß
ein nicht geringer Theil derselben, schon in den ältesten Zeiten, zu Be-
neficien verwendet worden, die den Vassen, Antrustionen und an-
dern königlichen Bedienten, Belohnungsweise, auf Lebenszeit aus-
getheilet wurden. Die Milde, und vielleicht die Schwachheit,
der Karolingischen Reichsbeherrscher überließ nach und nach auch
den Söhnen wohlverdiente Väter ihre Bedienungen und die Früch-
te derselben; und endlich wurde unter Kaiser Conrad dem II durch
einen förmlichen Reichsschluß fest gesetzt, daß von nun an jene Bene-
ficien wenigstens bis auf die Enkel der ersten Inhaber vererbt werden
sollten. Es verblieb aber nichts destoweniger diesen neuen, auf ehemali-
ge Dienstleistungen gegründeten Lehen ihr ursprünglicher Charakter.
Ihre Besitzer behielten den Namen der Dienstleute, und gleichwie sie
oft Freigelassenen und Unadelichen gereicht wurden; so war auch
der persönliche Zustand derselben von einer wirklichen Dienstbarkeit
sehr wenig unterschieden.

Eine ganz andere Beschaffenheit hatte es mit unsren Graf-
schaften, die von jeher grösstentheils, wo nicht gar ohne Ausnahm,
freye Erb- und Stammgüter gewesen sind.

Der wesentliche Unterschied, den wir zwischen der Comoe-
cie und dem Comitatus; das ist zwischen dem Grafen Ambacht, oder
dem Recht Landgericht in einer gewissen Gegend zu verwalten, und
der Grundherrschaft über jene Gegenden, machen müssen, wird
diesen Satz auf einmal erläutern.

Ich bin weit davon entfernt, den Ausfluß und die Abhängig-
keit der bayerischen Grafenämter von der Majestät unsrer deutschen
Könige in den geringsten Zweifel zu ziehen. Sie sind in der ur-
sprünglichen Reichsverfassung, und in allen unsern Gesetzen zu viel
gegrün-

gegründet, als daß man sie, durch irgend eine Verdrehung der alten Denkmaale unkenntbar machen dürfte. Wir wissen, daß die erste Hand des Gerichts, das ist der König, und die andre Hand des Gerichts, der der König leihet.

Hingegen wird mir auch eingeräumt werden müssen, daß die Grafschaften selbst, oder deutlicher zu reden, daß die Ländchen, von welchen unsre bayerische Grafen den Namen getragen, und in deren Bezirk sie ihre Grafen-Ländinge gehalten haben, zu allen Zeiten freye unfehlbare Dynastien, und als solche keiner andern Regierung noch Oberherrschaft, als der Herzoglichen, unterworfen gewesen sind.

Die Nachrichten, die wir von dem Schicksale unsrer meisten Grafschaften übrig haben, bestätigen diese Wahrheit auf eine ausnehmende Weise: so wie sie uns noch zum Ueberfluß errathen lassen, daß die Comoecie, oder das von der deutschen Krone herrührende Grafenambacht, schon im eilften Jahrhunderte, so genau mit dem Landeseigenthume verknüpft gewesen, daß sie ihm durch alle nur ersinnliche Veränderungen nachgefolget ist.

Schon in der Mitte dieses Jahrhunderts sehen wir die wichtige Markgrafschaft auf dem Nordgau, den Töchtern Ottens von Schweinfurt zufallen, und endlich mit allen Vorrechten auf die Nachkommenschaft der Jüngern, die einen Grafen von Bohburg geheurathet hatte, vererbt werden.

Diese weibliche Nachfolge in unsren Grafschaften zeigt sich noch deutlicher bey der Grafschaft Neuburg am Inn. Ich will nichts davon erwähnen, daß die Erbstücke der abgetheilten Grafen von Formbach, Windberg, Viechtenstein und Ratilenberg nach und nach durch ihre Töchter in lauter fremde Häuser gerathen sind. Es

mag

mag genug seyn, daß die eigentliche Graffschaft Neuburg, nebst dem darauf haftenden Grafenambacht, sogar zwischen der Muhme und der Schwester des letzten Grafen Ekberts getheilt worden; daß die erstere ihren Antheil dem Markgrafen von Steiermark zugetragen hat, die ihn bald darauf Testamentsweise den Herzogen von Osterreich verlassen; und daß die andre Helfte zuerst an die Grafen von Andechs, und nach ihrer Erlöschung, durch fernere Heurathen, mit allen Ehren und Rechten an die Burggrafen von Nürnberg gedingen ist.

Selbst die Pfalzgraffschaft Baiern, ohngeachtet sie ihrer Natur nach in einer viel nähern Verbindung mit der deutschen Krone, als alle andere Comoecien, stand, hat mehr als einmal das Loos getroffen, in weibliche Hände zu gerathen; anderer dergleichen Beispiele für jezo zu geschweigen.

Jedoch, gnädige und hochgeehrte Herrn! es läßt sich die alte Eigenthümlichkeit unsrer Graffschaften am besten und sichersten daraus schließen, daß die meisten unter ihnen, bald Testamentsweise, wie die von Hirschberg, von Wasserburg, Leonburg, Bogen und Bohburg; bald aber gar durch Kauf und Verkauf, wie die Graffschaften Windberg, Eschenloh, Partenkirchen, Walde und andre mehr, an Fremde verlassen, und weggegeben; und daß insbesondere bey den Veräußerungen von der letztern Gattung, die Gerichte und Vogteyen jedesmal ausdrücklich einbedungen worden sind.

Nichts ist leichter, als den zureichenden Grund von dieser merkwürdigen Beschaffenheit der baierischen Graffschaften, zu begreifen. Wir müssen vor allen Dingen ihre Besitzer, wie mächtige Dynasten ansehen, die den größten Theil derselben entweder Eigenthumsweise, oder als Lehensherren besessen hatten, noch ehe ihnen

die Comoecie darüber zu Theil geworden war. Wir müssen ferner bedenken, daß solche Dynasten, die nächsten und obersten Richter von ihren Dienstleuten, Leibeigenen und Sedelmeyern, mit Ausschluß aller anderer Gerichtsbarkeit, gewesen sind; so wie sie für ihre eigne Person zu keiner Zeit den Gerichtszwang der Grafen erkannt haben. Wir müssen endlich eine dritte Wahrheit zu Hülfe nehmen: nämlich daß wir bey den wenigsten, wo nicht gar bey keinem von unsern Grafenambachten, die bekannten Grafenlehn antreffen, so bey andern Comoecien die Stelle von einer Besoldung vertreten müssen. Nun wird es wohl kein Wunder mehr seyn, daß die Grafenämter denselben vorzüglich aufgetragen worden, und erblich verblieben sind, die schon in dem Bezirke derselben mit den meisten Erb- und Manngerichten begabt, und folglich allein fähig gewesen sind, die Land- und Friedensgerichte mit Nachdrucke zu versehen.

Es würde auch in der That einem Ausländer sehr schwer gefallen haben, diese Bürden bey den geringen Einkünften derselben zu verwalten. Ich habe schon erinnert, daß wir keine besondern Lehengüter kennen, die jemal damit verknüpft gewesen wären: und wir wissen nur, daß die Grafen, so oft sie ihre Placita oder Grafen-raidinge gehalten, von den, ihrem Gerichtsbanne unterworfenen, Urbarn gewisse Lieferungen bezogen haben, die in unsern alten Urkunden unter den Namen Grafenschak, Grafenmuth, Grafengult, Grafenfutter, und Grafenhabern zum öftern vorkommen, und von den Auslösungen abzustammen scheinen, so den alten Missis Dominicis in den Capitularien ausgeworfen worden sind.

Es ist wahr, viele von unsern Grafen haben in den mittlern Jahrhunderten, noch über die Comoecie, eine Menge von Vorrechten ausgeübt, die seit den Zeiten Kaiser Karls des IV für Reichslehen gehalten worden sind, und noch heut zu Tage, in den Augen unzähliger Lehenrechtslehrer, eine kaiserliche Begnadigung voraussetzen.

sehen. Diese letztere, erfüllet von dem Geiste des Martinus Gosia, und des Ugolinus a Porta, können nicht genug Regalien ausdenken, und suchen noch immer die Schlüsse des Roncalischen Reichstags, und die römischen Lehren, von den Juribus fiscalibus mit einer heimlichen Wollust, auf Deutschland und unsre freye Vorfahrer anzuwenden. Allein man hat seit sechzig Jahren gelernt, anders zu denken. Wir wissen jezo, daß die alten Dynasten, und überhaupt alle freyen Eigenthümer adelicher Güter, die meisten heutigen Regalien, als eine Folge des Eigenthumes besaßen, und aus eigener Macht, ohne irgend eine vorhergegangene Bewilligung oder Reichsbelehnung, nach Gutbefinden ausgeübet haben. Niemand macht ihnen mehr die Maut - Zoll - Bergwerks - Fährn - Jagd - und Forstgerechtigkeiten streitig: man steht ihnen ganz gerne das Kriegs - und Befestigungrecht zu, und vielleicht erhalten die gründlichen Hypothesen des berühmten Hrn. Crollen, unsers bestverdienten Mitbruders, auch noch in Baiern ihre Bestätigung, daß sogar die Münz- und Marktregalien auf freyen Allodien gehaftet haben. Vorzüge genug, um sich, wie unsre Freyen von Eolz, von Gefeld, von Baumgarten und andre mehr gethan, des feyerlichen Ehrentitels von Gottes Gnaden zu bedienen, und die Fürsten- und Grafen- Ambachte entbehren zu können.

Jedoch gnädige und hochgeehrte Herrn! es ist endlich Zeit, daß ich Ihrer Muße und Ihrer Geduld schone, die ich schon so lange mißbraucht habe. Die Ursprünge des bayerischen Lehenwesens erfordern eine genauere und gründlichere Untersuchung, als die Gränzen einer Rede zu fassen fähig sind. Und ich würde mir selbst die Unvollkommenheit meines Entwurfs von denselben am wenigsten verzeihen, wenn er uns nicht Gelegenheit geben könnte die Glückseligkeit unsers Zeitalters, mit dem Zustand der verflossenen Jahrhunderten zu vergleichen. Wie groß würde nicht die Verwunderung

eines Dynasten aus den Zeiten Ottens von Wittelsbach seyn, wenn er einen Blick auf die gegenwärtige Verfassung dieser Lande werfen könnte: wenn er Gerechtigkeit, Ruhe und Frieden in eben den Gränzen herrschen sähe, wo vormals Gewalt, Raubbegierde und Rachsucht ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten: wenn er die Unterwerfung unsrer Edeln unter die Geseze, mit der zügellosen Freyheit ihrer Väter, und ihre Treue und Ehrfurcht gegen den Landesfürsten mit seiner eignen ehemaligen Frechheit und Widerspänstigkeit zusammen hielte: wenn er die unzähligen Raubschlößer in Wohnungen arbeitsamer Bürger verändert, und auf seinen Hufen an der Stelle elender Sklaven, freye und von den Früchten ihrer Arbeit gesättigte und bereicherte Landleute anträfe: mit einem Worte, wenn er den Menschenfreund auf dem Throne, den besten Fürsten, betrachten könnte, wie er unaufhörlich bemüht ist, unser Wohlergehen zu befestigen, und neue Quellen des Segens und des Ueberflusses in unsre Lande zu leiten. Tief von diesem Bilde gerührt, und von einem patriotischen Geiste durchdrungen würde er unser Glück fühlen: er würde unsre Freude, unsern Dank, unsre Liebe für den Urheber unsrer Wohlfahrt mit uns theilen; und voll von diesen heiligen Empfindungen, mit uns vereint, ausrufen: **Es lebe der Vater des Vaterlandes!**

